

# RS OGH 1994/3/22 4Ob24/94 (4Ob25/94), 4Ob57/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

UWG §9a Abs1 Z1

## Rechtssatz

Die Beklagte kündigt an, Käufern ihrer Waren den Kaufpreis rückzuerstatten, wenn der Kauf an einem bestimmten, im nachhinein bekanntgegebenen Tag getätigten wurde. Der Durchschnittsinteressent versteht diese Ankündigung dahin, daß mit einem Einkauf bei der Beklagten die Chance verbunden ist, einen Geldbetrag in der Höhe des bereits entrichteten Kaufpreises zu erhalten und damit letztlich gratis einzukaufen. Mit dem Kauf von Ware der Beklagten (= Hauptware) ist demnach nach Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise ein zusätzlicher Vorteil verbunden. Daß dieser Vorteil geeignet ist, den Kunden in seinem Entschluß zu beeinflussen, bei der Beklagten einzukaufen, ist offenkundig. (Kika-Gratis-Tag)

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 24/94  
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 24/94
- 4 Ob 57/94  
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 57/94  
Beisatz: Michelfeit-Gratis-Tag. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079393

## Dokumentnummer

JJR\_19940322\_OGH0002\_0040OB00024\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>